

109-4/1016

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo

Cj. 109-4/1016

Průběhy

31

31 listů 22.4.2009 Lu

Krab. 53.

ST S

IV. - F - 25 / 42.

IV. / F - 26 / 42.

IV. - F - 28 / 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 29. September 1942

IV A 1 c - 9914/42

---

An

alle Staatspolizei-Leitstellen,  
alle Kriminalpolizei-Leitstellen,  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.  
(außer besetzte Ostgebiete)  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.  
(außer besetzte Ostgebiete)  
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei  
und des SD. im Bereich des Militärbefehlshabers  
in Belgien und Nordfrankreich

in K r i s s e l.

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnung  
dem Reichssicherheitsrat  
den Höheren A- und  
den Inspektoren der  
den SD-(Leit)Abschnitte

gehend in Kauf genommen.  
haben die Maßnahmen zu I

III. Allgemeines.

Schnelles Handeln und fe  
Spannungen, dabei Besonn

bes  
Art  
ein  
des  
pa  
au  
st  
de  
So  
pe  
di  
Be  
St

IV. Di  
ge  
se  
he

V. Da  
mi  
SE  
di  
kr  
Fa  
tr  
K  
1  
F  
d  
d

Stempel

A.  
yer  
t

sen Fällen

acken bei  
osität sind

Einvernehmen  
Polizeikräfte,  
eiche gilt für  
nd den Reichs-  
zuständig ist.  
derungen ge-  
nterrichten.  
am 10. August

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

IV A 1 a - B.Nr. 988/43

Berlin, den 15. März 1943. 7.

Büro des Staatsanwalters  
in Berlin

Anlage zu CI

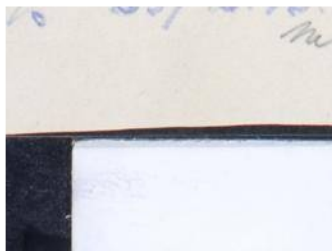
.Gef. in  
hen.  
seroffiziers

.....

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

IV A 1 c - 2242/43 g

---



A b s c h r i f t.

Oberkommando der Wehrmacht  
Az. 2 f 24.74 - AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)  
Nr. 3858/42 g

Blm.-Schöneberg, d.29.1.43  
Badenschestr. 51

G e h e i m!

Einschreiben.

Betr.: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen.

Bezug: Ohne.

Immer wieder wird von Wehrmacht- und Parteidienststellen die Frage der Behandlung der Kr.Gef. aufgeworfen und zum Ausdruck gebracht, daß die im Abkommen von 1289 (H.Dv.38/2) vorgesehenen Bestrafungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Vor allem sehe weder das Militärstrafrecht noch das Disziplinarrecht, das auf deutsche Soldaten zugeschnitten sei, eine Straffart vor, die bei unmäßigem und herausforderndem Verhalten der Kr.Gef. mit befriedigendem Erfolg angewendet werden könne. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen:

1.) Die H.Dv. 38/2 (Abk:1929) Art. 46 schreibt vor, daß Kr.Gef. nicht mit anderen Strafen belegt werden können als die deutschen Soldaten. Das gilt für alle Kr.Gef. außer den sowjet. Kr.Gef.

Für sowj.Kr.Gef. gilt der Erlass vom OKW 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 389/42 g vom 24.3.42, Abschn. A, vierter Absatz.

2.) Ungebührliches und herausforderndes Verhalten der Kr.Gef. gegenüber deutschen Wachtmannschaften und Hilfswachmannschaften sowie deutschen Unternehmern und Arbeitern zwingt und berechtigt diese zur Wahrung der eigenen Würde und völkischen Selbstachtung zum Einschreiten.

Das deutsche Recht gibt auch hierfür eine Handhabe: Im Falle

ka

öffentlichen und privaten Rechts, wie z.B. der Staat, die Gemeinde, Genossenschaften usw.

Der Angegriffene kann zur Abwehr jedes Mittel ergreifen, welches hierzu erforderlich ist und dessen Anwendung nicht dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

Eine nachträgliche Bestrafung ungebührlichen oder herausfordernden Verhaltens eines Kr.Gef. durch körperliche Züchtigung ist unzulässig, da keine Notwehr mehr vorliegt.

3.) Bei Nachlassen der Arbeitsleistung kann nur der Wachmann und Hilfswachman (z.B. bei Bauern sehr oft Personalunion zwischen Hilfswachmann und Unternehmer) als militärischer Vorgesetzter der Kr.Gef. einschreiten. Hierzu ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (s. Erlass OKW Az. 2 f 24.17a Chef Kriegsgef./Allg(I)/Org.(IIIb) Nr. 2916/42 vom 26.6.42). Folgen Kr.Gef. seinem dementsprechenden Befehl nicht, so hat er im Falle der äussersten Not und dringendsten Gefahr das Recht, in Ermangelung anderer Mittel den Gehorsam mit der Waffe zu erzwingen. Er darf die Waffe soweit gebrauchen, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Ist der Hilfswachmann nicht bewaffnet, so ist er berechtigt, mit anderen geeigneten Mitteln den Gehorsam zu erzwingen.

4.) Die mit der Bewachung der Kr.Gef. beauftragten und in Kriegs Kriegsgefangenen-Einheiten eingesetzten Soldaten, Beamten und die Hilfswachmannschaften sind entsprechend zu belehren. Es ist ihnen klar zu machen, welche Mittel ihnen das Gesetz in die Hand gibt, um Unbotmäßigkeiten, herausforderndem Verhalten und Nachlassen der Arbeitswilligkeit der Kr.Gef. begegnen zu können, und welche Grenzen ihnen dabei gesetzt sind.

Verteiler:

Gen St d H/Gen Qu	1	St.
Chef H Rüst und BdE	1	
RdI, und Ob d L/L Wehr 2	1	
OKM/II Wehr I	1	
Wehrkreiskommando I - XIII, XV, XVII, XVIII, XX, XXI,		
Gen.Gouv.	1	
W.Bfh.Ostland, Ukraine, Norwegen, Niederlande, Südost	23	St.

20520



Wachrichtlich:

13

Nachrichtlich:

OKW / WFSt (Qu 4)	1 St.
WR	1
/ Insp. Kriegsgef.	1
/ Kriegsgef.ORG.	1
Lehrgang des Kriegsgef.angewesens	1
FR	1
OKM / MR	1
RdL u.ObdL /LR	
Leiter der Parteikanzlei, München	1
über zbV. Chef OKW	1
Reichsminister der Justiz, Bln. W 8, Wilhemstr. 65	1
Reichsarbeitsminister, Bln. SW 11, Saarlandstr. 96	1
Reichsminister f.d. besetzten Ostgebiete, Bln. W 35, Rauchstr. 17/18	1
Generalbevollmächtigter für den Arb.Einsatz, Bln. SW 11, Saarlandstr.96,	1
Reichsführer-, und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Bln. SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8	1
Reserven	<u>50</u>
	91

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage

gez. R e i n e c k e

f.d.R.

gez. Unterschrift

Generalmajor.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 12. Januar 1943

IV A 1 c - 10173/42  
IC175/42



An alle

Staatspolizei-Leitstellen,  
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.,

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - IV D - Ausländische  
Arbeiter -  
IV D 4,

Kriegsgefangenen mit sowjetrussischen Zivilarbeitern  
stattgefunden hat, ist die Trennung nachträglich all-  
mählich mit den Arbeitseinsatzbehörden durchzuführen,  
wobei jedoch auf die Belange der Kriegswirtschaft weit-  
gehend Rücksicht genommen werden muß

II.

Mangel an Nachmannschaften und Steuerung  
des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen.

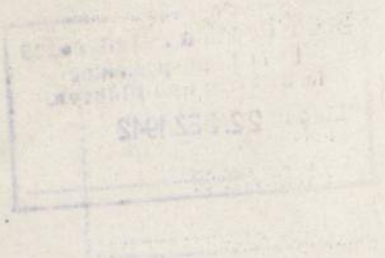
Auf Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht hat

zur den Arbeitseins  
it der Aufstellung neu  
42 an die Landesarbei  
gerichtet, in dem mi  
die geringe Zahl der  
nnschaften hauptsachl  
werden sollen.

Kriegsgefangenen gesprochen werden kann. Auch Wider-  
setzlichkeiten und Arbeitsverweigerungen mussten häufig  
festgestellt werden. 163

Unter Bezugnahme auf meinen Rundrlass vom 1.4.42  
bitte ich, diesen Vorkommnissen auch weiterhin die er-  
forderliche Aufmerksamkeit zu schenken und mir in be-  
sonderen Fällen Bericht zum Aktenzeichen - IV A 1 c -  
B. r. 9720/41 - zu erstatten.

2/a



zweckmäßig ist, können die Kriegsgefangenen in den von der zuständigen Lagerkommandantur im Einvernehmen mit der Ortsbehörde besonders bestimmten Geschäften Einkäufe tätigen. Anderen Geschäften ist die Abgabe von Waren an die Kriegsgefangenen verboten.

Da die Kriegsgefangenen aus Gründen der Fluchtverhinderung kein deutsches Geld im Besitz haben dürfen und die Lohnzahlung in Lagergeld geschieht, erhalten die zugelassenen Verkaufsstellen eine schriftliche Bestätigung von der jeweils zuständigen Lagerkommandantur, daß sie berechtigt sind, Lagergeld von den Kriegsgefangenen anzunehmen. Wie der Umtausch des von den Kriegsgefangenen in Zahlung gegebenen Lagergeldes durchzuführen ist, wird den in Frage kommenden Geschäften jeweils von der zuständigen Lagerkommandantur bekanntgegeben. Es ist strengstens untersagt, den Kriegsgefangenen als Wechselgeld kursfähiges deutsches Geld auszuhändigen.

20511

Die zugelassenen Verkaufsstellen dürfen nur solche Waren zum Verkauf anbieten, die weder bewirtschaftet noch knapp und für die deutsche Zivilbevölkerung und die Wehrmacht notwendig sind."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

4.  
21. 11. 43.  
10 319

In Vertretung  
gez.: Müller  
Beglaubigt:  
Zweigangestellte.



Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 4. Dezember 1942 22

IV A 1 c - B.Nr. 9066/42

---



An

alle Staatspolizei-Leitstellen,  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - IV D,  
IV D - Ausländische Arbeiter -, IV D 5,  
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.)  
II A 1 - zur Erlaßsammlung (3 Exempl.)  
den Höheren - und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,  
den Befehlshabern der Sipo.u.d.SD.,  
den Kriminalpolizei-Leitstellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Zulassung eines beschränkten Postverkehrs für  
sowjetrussische Kriegsgefangene in den Lagern  
und Arbeitskommandos.

Durch Erlaß vom 27.5.1942 - Az. 2f 24.60c Kriegsgef.  
Allg.(V) Nr. 5970/42 - hatte das Oberkommando der Wehrmacht  
auf Wunsch der deutschen Verwaltungsbehörden in den besetzten  
Ostgebieten eine einmalige Benachrichtigung der sowjetrussischen  
Kriegsgefangenen an ihre Angehörigen in den eingegliederten  
bzw. besetzten Gebieten und eine Antwort hierauf in  
Form von einer Rückantwortkarte zugelassen.

Durch Erlaß vom 19.11.42 - Az. 2f 24.60c Kriegsgef.  
Allg. (V) Nr. 13054/42 - teilt das Oberkommando der Wehr-  
macht mit, daß auch für die sowjetrussischen Kriegsgefangenen  
ein Postverkehr mit ihren Angehörigen in beschränktem Um-  
fange eingerichtet wird. Die Zulassung der Kriegsgefangenen  
zu diesem Postverkehr soll eine widerrufliche Vergünstigung  
für besonders gute Arbeitsleistung oder Betätigung in deut-  
schem Interesse sein. Die Entscheidung hierüber fällt der  
Lagerkommandant.

*M. H. H.*

IV 5-26c/42

Wa

Der Postverkehr wird zugelassen mit Angehörigen der Kriegsgefangenen in den besetzten Ostgebieten, den Heeresgebieten und rückwärtigen Armeegebieten (soweit eine Postverbindung besteht), dem Reichsgebiet, den übrigen besetzten Gebieten, dem verbündeten Ausland und dem europäischen neutralen Ausland.

Für den Postverkehr dienen weiße Rückantwort-Postkarten mit einem viersprachigen Aufdruck in grüner Farbe (in deutscher, ukrainischer, russischer und polnischer Sprache). Die Postüberwachung wird im Lager durchgeführt. Die abgehenden Postkarten werden nach Prüfung unfrankiert dem zuständigen Lagerpostamt zugeleitet.

Diese Anordnungen gelten nur für die in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos befindlichen sowjetischen Kriegsgefangenen. Der Postverkehr für sowjetische Kriegsgefangene, die deutschen Truppeneinheiten zugeteilt sind, wird von den in Frage kommenden Wehrmachtteilen unmittelbar geregelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung:  
gez. M d J



Beglaubigt:  
*Prilas*  
Kanzleiangestellte.

*3. d. d.*  
*10 12/13. 42*  
**20510**

Ps



13  
Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.  
IV A 1 c - B. Nr. 450/42 gRs.

Berlin, den 3. Dezember 1942.

**Geheime Reichsache**

200 Ausfertigungen  
15. Ausfertigung

An

die Höheren - und Polizeiführer,  
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

alle Staatspolizei-leit-stellen,

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,  
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

Nachrichtlich:

dem Chef des Kommandostabes RF-SS,

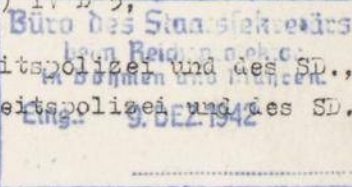
dem Chef der Ordnungspolizei,

dem Reichssicherheitshauptamt II A 1,  
(Erlaßsammlung)

III, IV-G.stelle (2 Exemplare) IV D 5,  
IV E, VI,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD.



- - - -

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener  
Kriegsgefangener.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 22.9.42. die Entlassung von sowjetrussischen Kriegsgefangenen mit sofortiger Wirkung für das Operationsgebiet, für die besetzten Ostgebiete, das Generalgouvernement und das Reichsgebiet verboten. Ausgenommen hiervon sind die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die

- a) für die Turklegionen und ähnliche Verbände erfaßt werden sollen,
- b) als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommen würden.

Entlassungen

St. S. IV 5-26 a/42

24  
Lta

Billigste  
Franz  
SACI  
nerha

Kriegsgefangene Männer  
als Holz-Heizer Verwend

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV A 1 c - E.Nr. 9345/42...

28  
Berlin, den 24. August 1942.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 27. AUG. 1942

An

alle Staatspolizei-leit-stellen  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt IV. D  
dem Chef der Ordnungspolizei  
den Höheren K- und Polizeiführern  
den Kriminalpolizei-leit-stellen  
den SD.-Leit-Abschnitten.

- - -

Betrifft: Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen.  
Anlagen -2-

Von einer großen Anzahl von Betrieben, in denen Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, wurde über die schlechte Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen Klage geführt. Wünsche von Betriebsführern an die Wachmannschaften, die Kriegsgefangenen zur Arbeit anzuhäl-

*h.*  
*S. d. d. m.*  
*1. 28/8. 42*

Oberkommando der Wehrmacht  
Az. 2 f 24.17a Chef Kriegsgef./Allg.(I)/Org.(IIIb)  
Nr. 2916/42

Betr. Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen.  
Verhalten der Wachmannschaften.

Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung haben insbesondere bei den westlichen und südlichen Kriegsgefangenen in Industrie und Wirtschaft fast überall, in der Landwirtschaft stellenweise, stark nachgelassen.

Dies tritt besonders an den Arbeitsstellen in Erscheinung, an denen deutsche Arbeiter nicht beispielgehend, also arbeitseifern als Vorarbeiter oder zwischen den Kriegsgefangenen arbeiten.

Eine weitere Ursache liegt darin, daß die Wach- und Hilfwachmannschaften ihre Aufgabe nur in der Bewachung der Kriegsgefangenen, nicht aber in ihrer Pflicht zur Überwachung der Arbeitsleistungen sehen.

Es wird deshalb befohlen:

- 1.) Jeder zur Arbeit verpflichtete und arbeitsfähige Kriegsgefangene hat seine Arbeitskraft voll einzusetzen.  
Bei Zuwiderhandlungen ist gegen ihn bis zum Erlaß neuer Strafbestimmungen entsprechend den bisherigen Verfügungen mit aller Schärfe vorzugehen.
- 2.) Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen ist den für die deutschen Arbeiter des Betriebes geltenden Bestimmungen anzupassen.
- 3.) Die Wachmannschaften haben den Betriebsleiter und seine Beauftragten bei ihren arbeitsfördernden Maßnahmen in reibungsloser Zusammenarbeit zu unterstützen, Gegensätzliche Auffassungen sind mit dem Ziel einer Hebung der Arbeitsleistung zu unterdrücken.
- 4.) Wach- und Hilfwachmannschaften werden zur Verantwortung gezogen und streng bestraft, wenn sie gegenüber Kriegsgefangenen, die mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, nicht einschreiten.
- 5.) Die Wachmannschaften erfüllen eine vaterländische Pflicht, wenn sie sich, soweit dies die Bewachung und Überwachung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zuläßt, von sich aus zur Mitarbeit zur Verfügung stellen. Diese Arbeitsleistung ist nach M.V.Dl. 1942 Teil B Seite 93 Nr. 141 Abschnitt II abzufinden. Der nicht dienstliche Besuch von Gaststätten und Privathäusern ist den Wachmannschaften während der Arbeitszeit verboten.

Dieser Befehl ist in Wortlaut den Arbeitskommandoführern zuzustellen und allen Wachmannschaften während der Arbeitszeit verboten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird entsprechende Weisungen zur Hebung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen an die Betriebsführer erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage  
gez. v. Graevenitz.